

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberg Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (0383 26) 6030, Fax (0383 26) 60312
Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorstandsvorsteher
Herstellung: Druckhaus Panzig, 17489 Greifswald, Telefon 03834 595240

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberg Straße 60, 18507 Grimmen) zur Mitnahme aus. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden.

22. Jahrgang**Donnerstag, den 27.09.2018****Nummer I****Inhalt**

I. Amtlicher Teil	Seite
- Verbandssatzung des ZWAG	I
- Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG	8
- Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung B – des ZWAG	13
- Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung C – des ZWAG	17
- I. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des ZWAG	22
- I. Änderung der Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V	22
- Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG	23
- Anzeigenbestätigung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Neufassungen der Satzungen	26
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Jahr 2016	26
- Beschluss zum Jahresabschluss 2016	27
- Auslegung des Jahresabschlusses 2016	27
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2018	27
- Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der EigVO – Trink- und Abwasser 2018	27

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erlässt gemäß §§ 150 ff, insbesondere des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 und mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2018 sowie nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
§ 2 Verbandsgebiet
§ 3 Aufgaben
§ 4 Organe
§ 5 Verbandsversammlung
§ 5a Ausschüsse
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 6a Rechnungsprüfungsausschuss
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 9 Beschlussfassung
§ 10 Wahlen
§ 11 Beschlussprotokoll
§ 12 Vorstandsvorstand
§ 13 Aufgaben des Vorstandsvorstandes
§ 14 Einberufung des Vorstandsvorstandes

- § 15 Verbandsvorsteher
- § 16 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 17 Änderung der Verbandssatzung
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Wirtschaftsführung
- § 20 Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs/Umlagen
- § 22 Rücklagen
- § 23 Verpflichtungserklärungen
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 26 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 27 Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 28 In-Kraft-Treten

§ I

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Grimmen sowie die Gemeinden Deyelsdorf, Elmenhorst, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Papenhagen, Splietsdorf, Sundhagen, Süderholz, Wendisch-Baggendorf, und Wittenhagen bilden einen Zweckverband im Sinne des v. g. Gesetzes.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Grimmen.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Mitarbeiter beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung und -behandlung. Er ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen.
- (2) Die im § 3, Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehen einschließlich des Satzungsrechts gem. § 15 I, Abs. 2 und § 15 der KV M-V auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband ist auch berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Son-

derabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.

- (4) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter in einem solchen Umfang und dem Inhalt nach bedienen, wenn das dem öffentlich-rechtlichen Status entspricht.
- (6) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Die Vertreter der Städte und Gemeinden sind die Bürgermeister, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter oder die bevollmächtigten Vertreter. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ist an das Amt des Bürgermeisters gebunden. Der Bürgermeister kann jedoch einen Bevollmächtigten für die Dauer einer aber auch mehrerer Verbandsversammlungen benennen, sowie einen Vertreter für die Dauer einer Wahlperiode als Dauervertreter schriftlich bevollmächtigen. Sie üben ihre Mitgliedschaft nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt neu gewählter Bürgermeister aus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme, zuzüglich einer Stimme, die sich je volle 1.000 Einwohner der entsprechenden Gemeinde ergibt. Der jeweilige Vertreter des Verbandsmitgliedes verfügt über den Stimmenanteil. Maßgebend sind die für die Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt bei ihrem ersten Zusammentritt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes, sein Stellvertreter unter Leitung des neu gewählten Vorsitzenden, gewählt. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 5a Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse gemäß § 154 und § 36 KV M-V bilden.
- (2) Die zeitweilig beratenden Ausschüsse treten spätestens 6 Wochen nach ihrer Bildung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine zwei Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher und -vorstand übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - a) die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter sowie der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - b) die Ernennung, Einstellung, Anstellung, Entlassung und die allgemeinen Grundsätze für die Bezüge und Vergütungen sowie der Versorgung von Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind oder ab TVöD E 14,
 - c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Behandlung des Jahresergebnisses,
 - f) die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes,
 - g) den Erwerb von Vermögensgegenständen nach VOB/VOL m der neusten Fassung oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €,
 - h) die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe und Aufnahme von Krediten und andere Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €,
 - i) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss

- von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €,
- j) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und weiteren Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
- k) die Festsetzung der Verbandseinlagen nach § 19 und der Verbandsumlagen nach § 21,
- l) die Bildung und Verwendung von Rücklagen.

§ 6a Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Verbandsvorstand.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils die Mehrheit der Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt spätestens sechs Wochen nach seiner Bildung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt in dieser Sitzung von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung und beruft diese jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit ein.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gem. § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellungen der Verbandsversammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum Beschlussvorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers zu unterbreiten. Er hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Ta-

gesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als 50 % der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten sind und die anwesenden Vertreter der Städte und Gemeinden wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9

Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 11

Beschlussprotokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind Protokolle zu führen und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie aus 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vertreter der Stadt Grimmen ist geborenes Mitglied im Verbandsvorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode die zwei weiteren Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig. Für den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter gilt § 15, Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Amt.
- (5) Bei Strukturveränderungen bezüglich der Zusammensetzung der Ämter, Verwaltungsgemeinschaften oder Einzelgemeinden hat die Verbandsversammlung in dem Jahr der Veränderung über die Wahl zusätzlicher oder Abwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder zu entscheiden.
- (6) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand werden gern. § 159 Abs. 4 KV M-V (§ 35, Abs. 2 bis 5 sowie § 33, Abs. 3 gelten entsprechend) folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bis EG 13
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen in den Wertgrenzen von 25.000,00 € bis 125.000,00 € iVm VOB/VOL in der neusten Fassung,
 4. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe und Aufnahme von Krediten und andere Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften in den Wertgrenzen von 25.000,00 € bis 125.000,00 €,
 5. die Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 25.000,00 €. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen,
 6. sonstige verpflichtende Vertragserklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen betreffen,
 7. Abschluss von Tarifverträgen und Sozialplänen,
 8. Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden

kann; diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Versammlung.

§ 14

Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und diese ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten § 30 und § 31 KV M-V.
- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 15

Vorstand

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den ehrenamtlichen Vorstand und zwei Stellvertreter nach § 159 Abs. 1 KV M-V. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig. Die Gewählten sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Außer den gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Vorstand die Aufgaben, die nicht der Geschäftsführung übertragen wurden und die nicht nach § 157 der KV M-V und nach § 6 bzw. § 13 dieser Satzung der Versammlung bzw. dem Vorstand vorbehalten sind. Er übt gegenüber der Geschäftsführung die Befugnisse eines Dienstorgans aus.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Versammlung bzw. des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle der Versammlung bzw. des Vorstandes; diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung der Versammlung.

§ 16

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht die KV M-V etwas anderes vorschreibt.
- (2) Sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder der Versammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Versammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften für

Gemeindevertreter entsprechend.

- (3) Der ehrenamtliche Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung von 250,00 € im Monat; der Vorsitzende der Versammlung erhält 100,00 € im Monat, bei Verhinderung erhalten die Vertreter entsprechend ein Dreißigstel täglich.

§ 17

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die die Vereinsaufgaben oder den Maßstab für die Beteiligungsquote betreffen sowie Beschlüsse über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Im Übrigen genügt einfache Mehrheit.

§ 18

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem (einer) Geschäftsführer(in), der gem. § 6, Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung auf Grundlage eines durch den Vorstand und eines seiner Stellvertreter zu unterzeichnenden Vertrages angestellt wird.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, seine Befugnisse hinsichtlich der übrigen Vereinsmitglieder auf die Geschäftsführung zu übertragen.
- (3) Die kaufmännische und technische Geschäftsführung wird durch den (die) Geschäftsführer(in) wahrgenommen.
- (4) Der Geschäftsführung obliegen die Entscheidungen und Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Gem. § 158, Abs. 2 der KV M-V kann der Vorstand und einer seiner Stellvertreter den Geschäftsführer schriftlich bevollmächtigen, Aufgaben entsprechend § 159, Abs. 5 KV M-V zu übernehmen.

§ 19

Wirtschaftsführung

- (1) Die Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben eines gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 161, Abs. 5 der KV M-V im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (2) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband setzt sein Stammkapital in Höhe von 5.113.000,00 € fest, das aus der Kapitalrücklage entnommen wird. Die Vereinsmitglieder übertragen hierzu die aus der Kommunalisierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stammenden Vermögenswerte. Weitere Verbandseinlagen werden nach Maßgabe folgender Absätze erbracht.
- (3) Die Verbandseinlagen können bei der Aufnahme in den Zweckverband und bei Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Versammlung

festgesetzt werden.

- (4) Die Verbandseinlagen sollen bewirken, dass stets ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis von Eigenkapitalanteil zum Fremdkapital gewährleistet ist. Die Höhe der Einlagen richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabenübertragung. Sie wird nach der Anzahl der zu ver- oder entsorgenden Einwohnergleichwerte in Pauschalsätzen je Versorgungssparte durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Um die kontinuierliche Anpassung der Ver- und Entsorgungsanlagen zu gewährleisten, sind die Verbandsmitglieder, die ihre Kapazitätsanteile erschöpft haben, zur Aufstockung ihrer Verbandseinlagen nach dem Verursacherprinzip verpflichtet. Der Anpassungsbetrag wird jährlich ermittelt. Der Ermittlung zugrunde gelegt werden die jährlichen Zugänge aus Neu- und Erweiterungsbauten und aus Anschlüssen für alle sonstigen Nutzungszwecke entsprechend den Anschlussbedingungen. Die Höhe des Aufstockungsbetrages wird durch Multiplikation mit den Pauschalsätzen ermittelt. Die Vorhaltekapazitäten gehen zu Lasten des Verbandes. Die Verbandsversammlung stellt, wenn es erforderlich ist, die Aufstockungsbeträge fest. Die Anforderung erfolgt mittels Festsetzungsbescheid.

§ 20

Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss

- (1) Der Zweckverband hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (2) Der Verband führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnung, Anhang sowie einem Lagebericht zu erstellen.
- (4) Für die Jahresabschlussprüfung gelten die Vorschriften nach Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs/Umlagen

Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Verbandes, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen (§§ 6,7,9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes). Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der mittelfristigen Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; anderenfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Gemeinden auszugleichen (Verbandsumlage nach § 162 KV M-V). Sollte danach der Verlust aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinschaft gedeckt werden müssen, gilt folgender Umlageschlüssel: Die Umlage für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen (Jahresverbrauch) in den Gemeinden festgesetzt. Die Umlage

wird gemäß Stichtag vom 30.06. des Vorjahres des jeweiligen Rechnungsjahres der Mitgliedsgemeinden erhoben. Bei der Umlage für die Abwasserbeseitigung bleiben Mengen für die Orte und Ortschaften unberücksichtigt, die nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Die Gemeinden, die nicht an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes angeschlossen sind, sind verpflichtet, die Wasserverbrauchsmengen (Jahresverbrauch) dem Verband zu melden. Maßgebend ist der Verbrauch für die Wirtschaftsjahre, für die die Verluste abzudecken sind. Für die Gemeinden, die nicht oder nur teilweise angeschlossen sind, wird die in der Planung angesetzte Verbrauchsmenge als tatsächliche Verbrauchsmenge berücksichtigt.

§ 22

Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne einer Rücklage zuzuführen. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die der Zweckverband erhalten hat, sollen gleichfalls einer Rücklage (Eigenkapital) zugeführt werden, soweit die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§ 23

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, ferner die Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen, Auftrags- und Vergabeerklärungen und Arbeitsverträge sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht der Form des § 158 KV M-V entsprechen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter der Internetadresse www.zwa-grimmen.de. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar sind. Der Tag der Verfügbarkeit wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung (insbesondere Satzungen) kann von jedermann bei der Bezugsadresse Geschäftsstelle des ZWAG, Grelleberger Straße 60, 18507 Grimmen zur postalischen Übersendung angefordert werden. Die Übersendung erfolgt kostenpflichtig. Zudem werden Textfassungen der Satzungen am Verwaltungssitz des Zweckverbandes in 18507 Grimmen, Grelleberger Straße 60 bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung dieser Teile

an Stelle einer öffentlichen Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grelleberger Straße 60, 18507 Grimmen) während der Dienststunden zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 4 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Versammlungen werden gemäß Abs. 1 bekannt gemacht und in der Ostsee-Zeitung veröffentlicht.
- (5) Satzungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung oder an dem in der Satzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 25

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das Gesetz und diese Satzung keine Vorschriften betreffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 26

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband für den Aufgabenbereich zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für die übertragenen Aufgabenbereiche übergegangen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes muss durch Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Beschlusskörperschaft schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung der Versammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstandenen Nachteile geregelt, sowie die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann vom Vorstand beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem Vertrag bzw. der Beitrittserklärung oder der Verbandssatzung nicht erfüllt, und trotz zweimaliger Anmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Verbandsmitglieder belastet. Das Ausscheiden wird erst wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres.

Das Ausscheidende Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Restbuchwert erstattet. Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Restbuchwertes; Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

- (3) Aufnahme u. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Änderung dieser Satzung gem. § 163 KV M-V.

§ 27

Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag. Im Aufhebungsvertrag gern. § 164 KV M-V und § 27, Abs. 2 und 3 wird die Abwicklung geregelt.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt: Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Berechnung oder Umlagen gemäß § 21 verteilt.
- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Verbandssatzung vom 20.02.2006 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Grimmen, 27.06.2018



A. Benkert

A. Benkert
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juni.2011 enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 27.06.2018



A. Benkert

A. Benkert
Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2018 des ZWAG

Zu TOP 4.1:
Beschluss- Nr. 01/2018 VV

Beschluss über die Neufassung der Verbandssatzung des ZWAG

Anlagen: - Neufassung der Verbandssatzung des ZWAG

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des ZWAG.

Grimmen, 27.06.2018

Abstimmungsergebnis :	Ja-Stimmen :	16
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltenungen :	0
	Anwesende Stimmen:	16
	Sollstimmen :	30

A. Benkert

A. Benkert
Verbandsvorsteher



Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. S. 584) hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragsatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen

- § 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A für die Stadt Grimmen, die Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Papenhagen, Splietsdorf, Wendisch-Baggendorf, Wittenhagen, für die Gemeinde Sundhagen mit den Ortsteilen Kirchdorf, Jeesser und Tremt und für die Gemeinde Süderholz mit den Ortsteilen Barkow, Boltenhagen, Klevenow, Bartmannshagen, Kaschow und Willerswalde.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A sind:
 - a) die Kläranlagen des ZWAG;
 - b) die Schmutzwasserkanäle und die Pumpstationen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück,

wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht oder erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§ 5 Beitragsmaßstab für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz je Vollgeschoss multipliziert. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse i. S. d. Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- (2) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus in den Außenbereich ragen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken die über die Grenzen des Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird;
 - e) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - f) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB in den Außenbereich gem. § 35 BauGB übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefengrenzungsline von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln; gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt;
 - g) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; der zum Grundstück gehörende Weg ist beitragspflichtig;
 - h) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe g) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - i) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;
 - j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. als Friedhof, Sportplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
 - k) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
 - l) bei Grundstücken, im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfaldeponie, Unterspeicherung o.ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis c) überschritten wird;
 - e) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Friedhof, Sportplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen

- Vollgeschosse,
- g) bei Grundstücken auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Feststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.) die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
 - i) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der zulässigen Vollgeschosse noch die zulässige Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt sind:
 - aa) bei Grundstücken, die innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergibt sich aus der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung;
 - ab) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - j) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - k) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes tatsächlich vorhandene Geschoss als ein Vollgeschoss.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung und die Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A beträgt 11,00 € / m² der gem. § 5 ermittelten beitragsfähigen Fläche.

§ 7

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstücks ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber

- (3) dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigen-

tümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Datenerhebung und -weitergabe der Kundendaten erfolgt unter Berücksichtigung der EU - Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gern. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 31.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung für die öffentliche Einrichtung A vom 08.03.2017 außer Kraft.

Grimmen, 27.06.2018



A. Benkert
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 27.06.2018



A. Benkert
Verbandsvorsteher

Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung B - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2016 (GVOBl. S. 584) hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Beitragstatbestand
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht
§ 5 Beitragsmaßstab
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Beitragspflichtiger
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit
§ 10 Ablösung
§ 11 Billigkeitsmaßnahmen
§ 12 Auskunft- und Anzeigepflichten
§ 13 Datenverarbeitung
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung B · für die Ortschaften Behnkenhagen, Bretwisch, Dönnie, Grabow, Griebenow, Grischow, Groß Bisdorf, Gülzow- Dorf, Kandelin, Klein Bisdorf, Kreutzmannshagen, Lüssow, Neuendorf, Poggendorf, Prützmannshagen, Rakow, Schmietkow, Willershusen, Wüst Eldena, Wüstenbilow, Wüsteney und Zarnewanz der Gemeinde Süderholz sowie die Ortschaften Horst, Gerdeswalde, Segebadenhau und Jager der Gemeinde Sundhagen.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

- (2) Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung B sind
 - a) die Kläranlagen des ZWAG;
 - b) die Schmutzwasserkanäle und die Pumpstationen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden

ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.

- (5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§ 5

Beitragsmaßstab für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Der Beitrag für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung B wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz je Vollgeschoss multipliziert. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 20 % und für jedes weitere Vollgeschoss je 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse i. S. d. Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- (2) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans (B-Plan) die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Plans hinaus in den Außenbereich ragen, die Flächen im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird;
 - e) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - f) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB in den Außenbereich gem. § 35 BauGB übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefengrenzungsline von jeder Grundstücksseite, die einer

Straße zugewandt ist, zu ermitteln; gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt;

- g) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; der zum Grundstück gehörende Weg ist beitragspflichtig;
- h) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe g) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- i) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;
- j) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. als Friedhof, Sportplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
- k) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
- l) bei Grundstücken, im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher o.ä.) diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasser-

beseitigungseinrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe - auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn Aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis c) überschritten wird,
 - e) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Friedhof oder Sportplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - g) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.) die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
 - i) soweit kein B-Plan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die zulässige Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt sind:
 - aa) bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergibt sich aus der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung;

ab) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

- j) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- k) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes tatsächlich vorhandene Geschoss als ein Vollgeschoss.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung und die Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung B beträgt 9,80 € der gem. § 5 ermittelten beitragsfähigen Fläche.

§ 7

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstücks ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der ZWAG in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenschuldige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallen-

den personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Datenerhebung und -weitergabe der Kundendaten erfolgt unter Berücksichtigung der EU - Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung vom 06.06.2012 außer Kraft.

Grimmen, 27.06.2018



A. Benkert

A. Benkert
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der ver-

letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 27.06.2018



A. Benkert
Verbandsvorsteher

Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung C - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2016 (GVOBl. S. 584) hat die Verbandsversammlung des ZWAG am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Beitragstatbestand
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht
§ 5 Beitragsmaßstab
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Beitragspflichtiger
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit
§ 10 Ablösung
§ 11 Billigkeitsmaßnahmen
§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 13 Datenverarbeitung
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung C für die Gemeinde Elmenhorst sowie für die Ortsteile Ahrendsee, Altenhagen, Behnkendorf, Brandshagen, Bremerhagen, Dömitzow, Engelswacht, Falkenhagen, Groß Behnkenhagen, Groß Miltzow, Hankenhagen, Hildebrandshagen, Klein Behnkenhagen, Klein Miltzow, Mannhagen, Middelhagen, Miltzow, Neuhof, Niederhof, Reinberg, Reinkenhagen, Schönhof, Stahlbrode, Oberhinrichshagen, Wilmshagen und Wüstenfelde in der Gemeinde Sundhagen.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung C sind:
 - a) die Kläranlagen des ZWAG;
 - b) die Schmutzwasserkanäle und die Pumpstationen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragsatzung.
- (4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§ 5

Beitragsmaßstab für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Der Beitrag für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung C wird nach der nutzungsbezogenen Fläche errechnet. Dabei werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 20 % der gemäß Absatz 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse i. S. d. Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- (2) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken die über die Grenzen des B-Plans hinaus in den Außenbereich ragen, die Flächen im Bereich des B-Planes, wenn für diese Fläche bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich

(§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks;

- d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird;
- e) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- f) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB in den Außenbereich gem. § 35 BauGB übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln; gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt;
- g) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; der zum Grundstück gehörende Weg ist beitragspflichtig;
- h) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe g) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- i) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;
- j) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. als Friedhof oder Sportplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
- k) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasser-

beseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Anordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

- l) bei Grundstücken, im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe - auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis c) überschritten wird;
 - e) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Friedhof oder Sportplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - g) bei Grundstücken auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Feststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der

baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.) die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

- i) soweit kein B-Plan besteht oder in diesem weder die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, noch die zulässige Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt sind:
 - aa) bei Grundstücken, die innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergibt sich aus der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung;
 - ab) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- k) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes tatsächlich vorhandene Geschoss als ein Vollgeschoss.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung und die Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung C beträgt 3,50 € für jeden m² nutzungsbezogene Fläche.

§ 7

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der ZWAG in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenschuldige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Datenerhebung und -weitergabe der Kundendaten erfolgt unter Berücksichtigung der EU - Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gern. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes MecklenburgVorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung vom 06.06.2012 außer Kraft.

Grimmen, 27.06.2018



A. Benkert
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 27.06.2018



A. Benkert
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2018 des ZWAG

Zu TOP 4.2:
Beschluss- Nr. 02/2018 VV

Beschluss über die Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzungen zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A -, B - und - C - des ZWAG

Anlagen: - Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzungen zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A -, B - und - C - des ZWAG

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzungen zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A -, B - und - C - des ZWAG.

Grimmen, 27.06.2018

Abstimmungsergebnis :	Ja- Stimmen :	16
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen:	16
	Sollstimmen :	30

A. Benkert
Verbandsvorsteher



Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777/GS M-V Gl. Nr. 2020-9); der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. S. 584) hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der § 1, Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grenze des Grundstückes bzw. bis zur Grundstücksgrenze, wenn der Kontrollschacht nicht direkt an der Grenze des Grundstückes gesetzt werden kann, einschließlich der eventuell notwendigen Hauspumpwerke.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 13.12.2017



A. Benkert

A. Benkert
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 13.12.2017



A. Benkert

A. Benkert
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 02/2017 des ZWAG

Zu TOP 4.7
Beschluss-Nr. 11/2017 VV

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Kostenersatzes für
Grundstücksanschlüsse

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse

Grimmen, 2017-12-13

Abstimmungsergebnis :	Ja- Stimmen :	28
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen:	28
	Sollstimmen :	30

A. Benkert

A. Benkert
Verbandsvorsteher



1. Änderung der Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V

Ziffer 13 Absatz I der Wasserlieferungsbedingungen erhält folgende Fassung:

13 Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

- (1) Der ZWAG stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

22 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Grimmen, 13.12.2017

A. Benkert
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsversammlung -



Beschluss der Verbandsversammlung 02/2017 des ZWAG

Zu TOP 4.4:
Beschluss-Nr. 08/2017 VV:

Beschluss über die 1. Änderung der Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die 1. Änderung der Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V.

Grimmen, 13.12.2017

Abstimmungsergebnis :
Ja-Stimmen : 28
Nein-Stimmen : 0
Enthaltungen : 0
Anwesende Stimmen : 28
Sollstimmen : 30

A. Benkert
Verbandsvorsteher



Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

§ I Preise

- (I) Preise für Trinkwasserlieferung
Der Zweckverband berechnet für die Trinkwasserlieferung einen:
1. Arbeitspreis je m³ Trinkwasser
2. Grundpreis je Berechnungseinheit

- (I.1) Der Arbeitspreis wird für den ermittelbaren Wasserverbrauch berechnet.

	Netto	MwSt. 7%	Brutto
--	-------	----------	--------

Arbeitspreis je m ³	1,50 €	0,11 €	1,61 €
--------------------------------	--------	--------	--------

Die Ermittlung des Wasserverbrauchs erfolgt durch eine Wassermessung.

- (I.2) Für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist ein Grundpreis zu entrichten. Der Grundpreis ist verbrauchsunabhängig und wird für das ganzjährige Vorhalten von Anlagen, Einrichtungen und Kapazitäten erhoben. Der Grundpreis wird nach Berechnungseinheiten berechnet.

Als eine Berechnungseinheit gilt:

- a) bei Wohngebäuden jede Wohneinheit
b) bei sonstigen Einrichtungen die Zählernennleistung je Hausanschluss

Der Grundpreis beträgt:
zu a)

	Netto	MwSt. 7%	Brutto
je Wohneinheit/ Monat	5,00 €	0,35 €	5,35 €

zu b)

Zählernennleistung Qn in m ³ /h je HA	Netto	MwSt. 7%	Brutto
---	-------	----------	--------

bis			
Qn 2,5 (Q3 4)	5,00 €	0,35 €	5,35 €
Qn 6,0 (Q3 10)	8,31 €	0,58 €	8,89 €
Qn 10,0 (Q3 16)	12,79 €	0,90 €	13,68 €
Qn 15,0 (Q3 25)	49,85 €	3,49 €	53,34 €
Qn 40,0 (Q3 40/63)	72,23 €	5,06 €	77,28 €
Qn 60,0 (Q3 63/100)	101,63 €	7,11 €	108,74 €
Qn 150,0 (Q3 160/250)	354,08 €	24,79 €	378,86 €

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt täglich.

(1.3) Für Groß- und Industriekunden können gesonderte kostendeckende Preise für die Trinkwasserlieferung vereinbart werden.

(2) Die Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 33 und 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVB Wasser V) betragen:

	Brutto
1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	2,50 €
Sperrankündigung	15,00 €
Absperrn eines Anschlusses	25,00 €
Öffnen eines Anschlusses	25,00 €

Säumniszinsen	1,0 % für jeden angefangenen Monat
Stundungszinsen	0,5 % für jeden vollen Monat nach der Fälligkeit

(3) Besondere Leistungen

	Netto	MwSt. 7%	Brutto
Kopien von Rechnungen und sonstigen Vorgängen	1,26 €	0,24 €	1,50 €
Vom Kunden veranlasste Rechnungserstellung	2,94 €	0,56 €	3,50 €
Rechnungskorrekturen auf Grund fehlender Zählerstände zur Jahresverbrauchsabrechnung	3,78 €	0,72 €	4,50 €
Durch Kunden veranlasste Ablesung durch Mitarbeiter des ZWAG	4,20 €	0,80 €	5,00 €
Bareinzahlungskosten je Einzahlung	1,26 €	0,24 €	1,50 €

§ II

Preise für die Herstellung bzw. Abtrennung von Anschlüssen an das Verteilnetz und für sonstige Leistungen

- (1) Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich
- a) Für die Herstellung/Erneuerung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich werden die Kosten der bauausführenden Firma auf Grundlage des gültigen Jahres-leistungsverzeichnisses dem Kunden in Rechnung gestellt.
- b) Die Bearbeitungspauschale für die Herstellung/Erneuerung des Hausanschlusses inklusive der Aufwendungen für die Inbetriebnahme beträgt:

	Netto	MwSt. 7%	Brutto
--	--------------	---------------------	---------------

Bearbeitungspauschale	129,31 €	9,05 €	138,36 €
-----------------------	----------	--------	----------

- (2) Kosten für eine, vom Kunden veranlasste, Befundprüfung des Wasserzählers des ZWAG:
- nach Aufwand zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%) und Kosten der Befundprüfung

- (3) Inbetriebnahme von Kundenanlagen (§ 13/14 AVB Wasser V):
- nach Aufwand zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%)

- (4) Abtrennung einer Hausanschlussleitung:
- nach Aufwand zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%)

- (5) Das Leistungsentgelt für Standrohre beträgt:

	Netto	MwSt. 7%	Brutto
--	--------------	---------------------	---------------

Kautions Standrohr	168,07 €	31,93 €	200,00 €
Miete pro Woche	8,62 €	1,64 €	10,26 €
für jede weitere, angefangene Woche	4,31 €	0,82 €	5,13 €

§ III Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist:
- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte; mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer zahlungspflichtig. Für sonstige Zahlungspflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Zahlungspflichtigen haben alle für die Errechnung der Preise erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des ZWAG das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ IV Fälligkeit

Die Zahlungen für die Wasserlieferung werden nach dem Vorjahresverbrauch ermittelt und monatlich als Abschlag erhoben. Alle sonstigen Zahlungen sind gemäß der Fälligkeit auf der erstellten Rechnung zu begleichen.

§ V Gerichtsstand

Gerichtsstand gemäß diesen Bestimmungen ist Stralsund.

§ VI In-Kraft- Treten

Diese Preisregelung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Grimmen, 20.12.2017

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 02/2017 des ZWAG

Zu TOP 4.3:

Beschluss-Nr. 07/2017 VV:

Beschluss über die neue Fassung der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG.

Grimmen, 13.12.2017

Abstimmungsergebnis :	Ja- Stimmen :	28
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen:	28
	Sollstimmen :	30



A. Benkert
Verbandsvorsteher





A. Benkert
Verbandsvorsteher

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Grimmen - ZWAR
-Der Verbandsvorsteher-

Grellenberger Straße 60
18507 Grimmen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 03.02
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postschrift unten!

Fachdienst: Recht und Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Kommunalaufsicht / allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Tilo Koch
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 201
Telefon: +49 (3831) 357-1294
Fax: +49 (3831) 357-441290
E-Mail: Tilo.Koch@lk-vr.de
Datum: 3. August 2018

Satzungsanzeigen

Sehr geehrter Herr Benkert,

mit Schreiben vom 5. Juli 2018 (Posteingang am 16. Juli 2018) legten Sie mir die von der Verbandsversammlung am 27. Juni 2018 beschlossene

„Verbandsatzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Grimmen (ZWAG)“,

die

„Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Grimmen (ZWAG)“,

die

„Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung B - des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Grimmen (ZWAG)“,

sowie die

„Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung C - des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Grimmen (ZWAG)“,

vor.

Diese wurden somit gemäß §§ 154 i.V.m. 5 Absatz 4 Satz 5 sowie § 152 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ordnungsgemäß zur Anzeige gebracht.

Postschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktadressen
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Gegen die vorgelegten Satzungen werden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Tilo Koch

Willer | Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Grimmen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Willer | Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Bremen, den 28. September 2017



Willer | Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Philipp Stürken)
Wirtschaftsprüfer

(André Heyduck)
Wirtschaftsprüfer

Auslegung des Jahresabschlusses 2016

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 des ZWA Grimmen werden vom 01.10.2018 bis zum 02.11.2018 in den Geschäftsräumen des ZWAG – Kaufmännische Abteilung – in der Grellenberger Straße 60 in 18507 Grimmen in folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag/Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsversammlung -



Beschluss der Verbandsversammlung 02/2017 des ZWAG

Zu TOP 4.2:

Beschluss-Nr. 06/2017 VV:

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2018 des ZWAG und über die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 und die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan.

Grimmen, 13.12.2017

Abstimmungsergebnis :	Ja- Stimmen :	28
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen:	28
	Sollstimmen :	30

A. Benkert
Verbandsvorsteher



2. Zusammenstellung für das Jahr 2018 für

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 13.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

Es betragen

1.	im Erfolgsplan die Erträge	7.295.614,00 €
	die Aufwendungen	-7.049.379,00 €
	der Jahresgewinn	246.235,00 €
	der Jahresverlust	0
2.	im Finanzplan der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	853.895,00 €
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.426.300,00 €
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	384.700,00 €
3.	Es werden festgesetzt der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
	der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00 €
4.	Die Stellenübersicht weist 41,0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus	
5.	Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2016	23.205,7 T€
	beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	23.689,6 T€

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Grimmen, 20.12.2017

Alexander Benkert
Verbandsvorsteher



